



An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Per mail:  
[e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Per Mail:  
[vi-3@bmk.gv.at](mailto:vi-3@bmk.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per Mail:  
[vera.pribitzer@sozialministerium.at](mailto:vera.pribitzer@sozialministerium.at)

Wien, am 6. Dezember 2021

#### **IV Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 Teil I bis III**

Geschäftszahl: 2021-0.775.710  
2021-0.779.002  
2021-0.776.034

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf. Die Ökosoziale Steuerreform ist ein wichtiger Schritt und ein ausgewogener Entwurf zur Entlastung von Arbeitnehmern und Unternehmen. Dennoch ist in Bezug auf den vorliegenden Kompromiss der beiden Regierungspartner kritisch anzumerken, dass zahlreiche notwendige Reformvorhaben im vorliegenden Paket nicht enthalten sind oder einzelne Maßnahmen in der vorliegenden Form unvollständig wirken.

Die stufenweise **Senkung der Körperschaftsteuer auf 23%** ist die erste tatsächliche Entlastung von Unternehmen seit der mehr als 15 Jahren zurückliegenden Reduktion der Körperschaftsteuer

im Jahr 2005 und stellt gerade in Zeiten der durch das Corona-Virus verursachten Wirtschaftskrise ein wichtiges Signal der Trendumkehr dar. Nichtsdestotrotz ist ein Körperschaftsteuersatz von 23% nur der halbe Weg von der im Regierungsprogramm verankerten Senkung auf 21%. Darüber hinaus fehlt eine analoge Entlastung und damit Gleichstellung von Personengesellschaften, die mit einer analogen Regelung wie in Deutschland geplant erreicht werden könnten. Die aktuelle Diskussion über die Körperschaftsteuer sollte jedenfalls als Anlass genommen werden, die **Optionsmöglichkeit in die Körperschaftsteuer für Personengesellschaften** intensiv zu diskutieren und zeitnah gesetzlich zu verankern. Das Steuerrecht sollte nicht ausschlaggebend für die Wahl der Gesellschaftsform von Unternehmen sein, sondern eine gleichmäßige Besteuerung der Gewinne aller Steuerpflichtigen gewährleisten.

Ein ähnliches Problem stellt sich auch bei dem grundsätzlich positiv hervorzuhebenden **ökologischen Investitionsfreibetrag** dar. Die Förderung von Investitionen im Allgemeinen und die zusätzliche Förderung von Investitionen in ökologische Anlagen ist eine sinnvolle und wirksame Maßnahme zur gezielten Ankurbelung der Wirtschaft und ein Beitrag zu Klima- und Umweltschutz. Es ist jedoch **unverständlich, warum im Gegensatz zur Investitionsprämie das mindestens ebenso wichtige Zukunftsthema „Digitalisierung“ ausgespart wurde** und keine Berücksichtigung findet. Aus Sicht der IV sollte keine Priorisierung einzelner Themen aufgrund politischer Vorlieben erfolgen, sondern die beiden wegweisenden Themen für die Zukunft gleichberechtigt berücksichtigt werden.

Art 18 Abs. 2 B-VG verpflichtet den Gesetzgeber, Verordnungsermächtigungen derart zu gestalten, dass die zu erlassenden Durchführungsverordnungen den Gesetzestext nur präzisieren dürfen und dass der Inhalt der Verordnung im Gesetz bereits vorgezeichnet sein muss. Der Gesetzgeber soll inhaltlich bestimmte Regelungen erlassen und es soll eine formalgesetzliche Delegation an den Ordnungsgeber ausgeschlossen sein. Es ist jedenfalls die von der Verfassung gezogene Grenze zwischen der Kompetenz der Gesetzgebung und der Verordnungserlassung zu wahren (vgl. zum Thema VfGH G82/83 u.a. vom 4.12.1984, VfSlg. 10296/1984 samt Verweisen auf Literatur und Judikatur). Insbesondere beim neuen Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG 2022) beinhaltet der Gesetzestext nur grob die Eckpunkte und Grundsätze der geplanten Maßnahmen und überlässt die Ausgestaltung weitgehend dem Ordnungsgeber. In Anbetracht des zuvor angeführten Determinierungsgebotes scheint der vorliegende Gesetzestext sowie die auf den Verordnungsermächtigungen basierenden Verordnungen verfassungsrechtlich bedenklich. Darüber hinaus ist aufgrund der in den Gesetzestexten enthaltenen zahlreichen Verordnungsermächtigungen, welche zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht vorliegen, eine vollumfängliche, objektive und abschließende Begutachtung der Auswirkungen des vorliegenden Entwurfs nur eingeschränkt möglich. Dies betrifft insbesondere das NEHG 2022, welches entscheidende Auswirkungen auf die österreichische Industrie hat, aber auch zum Beispiel den Investitionsfreibetrag. Durch diese rechtsstaatlich bedenkliche Situation wird die Möglichkeit zur Begutachtung und damit die Mitwirkung der Rechtsunterworfenen im Rahmen der Gesetzgebung eingeschränkt. Der Gesetzgeber ist dahingehend dringend gefordert, dass Begutachtungen in Zukunft unter der Zugrundelegung aller gesetzlichen Bestandteile durchgeführt werden.

Steuerliche **Maßnahmen zur Unterstützung der Altersvorsorge und zur Belebung des österreichischen Kapitalmarkts** fehlen in dem vorliegenden Entwurf leider gänzlich. Zwar wird

die Besteuerung von Einkünften aus Kryptowährungen geregelt, Entlastungen von langfristigen Investitionen in den Kapitalmarkt zur Altersvorsorge und damit zur Schließung der Pensionslücke sind jedoch nicht vorgesehen. Aus Sicht der IV sollten dringend derartige Maßnahmen wie die Einführung einer **Behaltefrist bei der Kapitalertragsteuer** oder die **Senkung des Steuersatzes der Kapitalertragsteuer auf 25%** umgesetzt werden.

Auf Grund der **Energiepreisentwicklung** in Kombination mit der andauernden epidemischen Lage und der damit einhergehenden Belastung der Wirtschaft sollten die **Energiesteuern temporär** (bis Ende März 2022) **auf den EU-Mindeststeuersatz gesenkt** werden. Im Konkreten bedeutet das eine Senkung der Elektrizitätsabgabe für die gewerbliche Verwendung auf 0,0005 Euro pro kWh und für die nicht gewerbliche Verwendung auf 0,001 kWh. Die Erdgasabgabe sollte auf 0,00598 Euro pro Normkubikmeter gesenkt werden. Ebenso sollte die Auszahlung der **Energieabgabenvergütung beschleunigt** werden, indem nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres (Wirtschaftsjahr) 5% der Energieabgabenvergütung des Vorjahres vergütete werden.

Zu einzelnen Punkten des Begutachtungsentwurfs nimmt die IV wie folgt Stellung:

## Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I

### Artikel 1: Einkommensteuergesetz 1988

#### Zu § 3 Abs. 1 Z 35 EStG - Mitarbeitergewinnbeteiligung

Die neu geschaffene Möglichkeit zur Auszahlung einer steuerfreien Mitarbeitergewinnbeteiligung von bis zu 3.000 Euro pro Mitarbeiter wird ausdrücklich begrüßt. Die Maßnahme stärkt die Identifikation der Mitarbeiter mit dem wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens und ermöglicht es Arbeitgebern, Gewinnbeteiligungen auszubezahlen, bei welchen auch ein spürbarer Betrag bei den Mitarbeitern ankommt, ohne dass dieser mit bis zu 55% besteuert wird. In diesem Sinne wäre es allerdings wünschenswert gewesen, wenn analog zum Coronabonus tatsächlich „Brutto für Netto“ bei den Arbeitnehmern ankommt und die Gewinnbeteiligung nicht nur von der Steuer, sondern auch von SV-Beiträgen, Lohnnebenkosten, etc. befreit ist. **Die IV empfiehlt die Ausweitung der Befreiung auf sämtliche Abzugsbeträge, damit jene Summe bei den Mitarbeitern ankommt, welche der Unternehmer tatsächlich aufwendet.**

Prämienvereinbarungen werden üblicherweise auf individueller Basis getroffen, damit ein Leistungsanreiz und eine Identifikation mit den Unternehmenszielen vorliegt. Die Voraussetzung, die Gewinnbeteiligung allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen zu gewähren, birgt die Gefahr, dass Unternehmen davon abgehalten werden, eine Beteiligung an Mitarbeiter auszuzahlen, da in diesem Fall der Leistungsanreiz bei der Einzelperson insbesondere bei vielen Mitarbeitern im Unternehmen gering ist. **Um das Ziel einer tatsächlichen Bindung an die Unternehmensziele zu erreichen, regt die IV eine ersatzlose Streichung von lit a an.**

Darüber hinaus ist die Anknüpfung an den steuerlichen Gewinn bei Kapitalgesellschaften und insbesondere Unternehmensgruppen und Konzernen zu hinterfragen. Der steuerliche Gewinn steht aufgrund der Quotenregelung oftmals erst über ein Jahr nach dem Ende des Wirtschaftsjahres fest und kann sich im Rahmen von Betriebsprüfungen nachträglich ändern. Dies würde zu einer langwierigen Haftung des Arbeitgebers und einer stets drohenden Rückzahlung für den Arbeitnehmer führen. Zusätzlich wären Mitarbeiter in Holdinggesellschaften (aufgrund der steuerfreien Beteiligungserträge), in Unternehmen mit umfangreichen Verlustvorträgen und in vielen weiteren Konstellationen trotz wirtschaftlichem Erfolg des Unternehmens von einer Inanspruchnahme der Begünstigung ausgeschlossen. Der steuerliche Gewinn als Bezugsgröße führt zu einer massiven Ungleichbehandlung von Mitarbeitern in Konzernen untereinander sowie zu Mitarbeitern von „Nichtkonzernunternehmen“. **Um den unterschiedlichen Situationen in den verschiedenen Branchen und Unternehmensstrukturen gerecht zu werden, fordert die IV bei bilanzierenden Unternehmen für den Gewinn eine unternehmensrechtliche Kennzahl heranzuziehen, idealerweise den Gewinn vor Steuern (§ 231 Abs 2 Z 17 UGB).**

In lit b wird die Deckelung der jährlich begünstigten Gewinnbeteiligung mit dem steuerlichen Vorjahresgewinn geregelt. Gemäß den erläuternden Bemerkungen ist beim Vorjahresgewinn auf jenen Gewinn abzustellen, der für die Steuerveranlagung für das dem Auszahlungsjahr vorangegangene Kalenderjahr maßgeblich ist. Im Falle von Unternehmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr kann es hier zu beträchtlichen zeitlichen Verschiebungen kommen. Endet beispielsweise das Wirtschaftsjahr eines Unternehmens zum 31.1.2022, so wäre auf Basis eines Gewinnes zum 31.1.2022 frühestens ab 1.1.2023, somit erst 11 Monate später, eine Auszahlung einer begünstigten Gewinnbeteiligung möglich. **Die IV regt an, lit b dahingehend anzupassen, dass im Falle eines abweichenden Wirtschaftsjahres auch der Gewinn des zuletzt abgeschlossenen Wirtschaftsjahres herangezogen werden kann.**

#### **Zu § 11 EStG - Investitionsfreibetrag**

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, handelt es sich bei dem ökologischen Investitionsfreibetrag um eine wirkungsvolle Maßnahme zur nachhaltigen Stärkung des Wirtschaftswachstums. Die Deckelung bei 1 Mio. Euro ist jedoch in Hinblick auf die Kosten von wesentlichen Investitionen, welche gerade bei standortrelevanten Entscheidungen wie Produktionsstätten zwei- oder dreistellige Millionenbeträge ausmachen, als zu niedrig zu qualifizieren. Diese Summe steht auch in keiner Relation zu den von der Politik geforderten Investitionen in die weitere Ökologisierung der Unternehmen. Weiters ist nicht ersichtlich, weshalb Investitionen in ökologische Maßnahmen mit einem erhöhten Prozentsatz begünstigt sind, dies bei Investitionen in die Digitalisierung analog zur ausgelaufenen Investitionsprämie jedoch nicht der Fall ist. Beide Themen sind für die Entwicklung des Landes zukunftsweisend und sollten eine gleichwertige Berücksichtigung in der vorliegenden Reform finden. Um für Unternehmen einen tatsächlichen Anreiz zur Investition in Ökologisierung oder Digitalisierung zu schaffen, muss auch die Deckelung entsprechend dem Prozentsatz angeglichen werden. Die Deckelung für diese Investitionsgruppen sollte dementsprechend bei dem 1,5-fachen liegen, was bei der Beibehaltung der bisherigen Grenze einem Betrag von 1,5 Mio. Euro entsprechen würde.

Um maximale Effekte für Wirtschaftswachstum und Wohlstand zu erzielen fordert die IV dringend, Investitionen in Digitalisierung und Gesundheit/Life-Science neben jenen in Ökologisierung analog der Investitionsprämie ebenfalls mit einem Investitionsfreibetrag von 15% zu fördern. Ebenso regt die IV an, den Deckel von 1 Mio. Euro signifikant anzuheben sowie diesen Maximalbetrag für bevorzugte Investitionen (Ökologisierung, Digitalisierung, Gesundheit/Life-Science) mit dem 1,5-fachen des Maximalbetrags für sonstige Investitionen festzusetzen.

Weiters regt die IV an, dass die in einer Verordnung zu regelnde Prüfung des Investitionsfreibetrags, insbesondere auch die Prüfung der dem Bereich Ökologisierung zuzuordnenden Investitionen jedenfalls im Rahmen einer Betriebsprüfung durch das BMF erfolgt.

#### **Zu § 18 Abs. 1 Z 10 EStG – Thermische Sanierung**

Der Begriff „thermische Sanierung“ geht nach unserer Ansicht nicht weit genug und sollte im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise durch den Begriff energetische Sanierung ersetzt werden. Analog zu § 24 Abs. 2 Umweltförderungsgesetz sind dadurch zusätzlich unzweifelhaft gewünschte Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen umfasst, welche zu einer Einsparung von Energie oder Steigerung der Energieeffizienz führen. **In diesem Sinne fordert die IV die Formulierung „thermische Sanierung“ durch den Begriff „energetische Sanierung“ zu ersetzen.**

Die Reduktion der Emissionen stellt eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar. Demzufolge sollte die Förderung von energetischen Sanierungen auch jenen Unternehmen zugutekommen, welche dem Anwendungsbereich des Körperschaftsteuergesetzes unterliegen. **Entsprechend der Regelung in § 18 Abs.1 Z 10 EStG fordert die IV eine gleichwertige Regelung für energetische Sanierungen bei Kapitalgesellschaften.**

#### **Artikel 2: Körperschaftsteuergesetz 1988**

##### **Zu § 22 Abs. 1 KStG - Körperschaftsteuersatz**

Die Senkung des Körperschaftsteuersatzes in Richtung des EU-Schnitts wird, wie in der Einleitung bereits erwähnt, ausdrücklich begrüßt. Um das im Regierungsprogramm verankerte Ziel einer Reduktion der hohen Abgabenquote auf 40% zu erreichen, ist jedoch auf die ebenfalls verankerte Senkung der Körperschaftsteuer auf 21% hinzuweisen. **Zur weiteren Stärkung des Wirtschaftsstandortes fordert die IV, die im Regierungsprogramm vereinbarte Senkung des Steuersatzes für die Körperschaftsteuer auf 21% zeitnah umzusetzen.**

Das Steuerrecht soll dazu dienen, eine gleichmäßige Besteuerung zu gewährleisten und nicht entscheidend für die Wahl einer Rechtsform zu sein. Um diesbezüglich Neutralität der Besteuerung zu erreichen, sollte analog zu Deutschland die Möglichkeit einer Option in die Körperschaftsteuer für Personengesellschaften eingeführt werden. **Die IV fordert daher zeitnah**

**zum Beschluss der vorliegenden Steuerreform eine Einführung der Option zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften.**

#### **Artikel 8: Nationales Emissionszertifikatshandelsgesetz 2022 (NEHG 2022)**

Der Entwurf des österreichischen nationalen Emissionszertifikatshandelsgesetz 2022 (NEHG 2022) des Non-ETS-Sektors lehnt sich in weiten Teilen dem in Deutschland 2021 in Kraft getretenen Nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz an. Hierbei wird für den Non-EU-ETS-Sektor ein separates Emissionszertifikatshandelssystem geschaffen.

Anlagen, die bereits dem EU-ETS unterliegen, sollen ausgenommen werden, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden (§ 20). Die in § 20 formulierten Bestimmungen sind zu ungenau und müssen in einer zusätzlichen Verordnung präzisiert werden, um EU-ETS Emissionen von Nicht-EU-ETS-Emissionen zu trennen.

**In Zusammenhang mit der Entlastung von EU-ETS Anlagen fordert die IV:**

- **EU-ETS-Anlagen sollen möglichst unbürokratisch und dauerhaft ausgenommen sein**
- **EU-ETS-Anlagen dürfen nicht erst nachträglich die Kosten refundiert bekommen, da dies eine Liquiditätsschwächung bedeuten würde. Betroffene Unternehmen (Anlagen) müssen bereits bei Bezug von Energieträgern von der CO<sub>2</sub>-Abgabe entlastet werden.**

Da im vorliegenden Entwurf des NEHG zahlreiche Verordnungsermächtigungen vorgesehen sind und die entsprechenden Verordnungen noch nicht vorliegen, ist eine umfängliche und objektive Begutachtung derzeit nicht möglich. Dieser Umstand wirft rechtstaatliche Fragen auf und ist ob der potentiell gravierenden Auswirkungen des NEHG umso bedenklicher.

Es ist zu begrüßen, dass der österreichische Entwurf in der Einführungsphase weitestgehend an das bereits bestehende System der Energieabgaben angeknüpft (§2 NEHG), indem die Verpflichtung zur Abgabe eines nationalen Emissionszertifikates mit dem Entstehen der Steuerschuld des Mineralölsteuergesetzes, des Erdgasabgabegesetzes, oder des Kohleabgabegesetzes, eintritt.

Unklar ist jedoch, ob damit die in Deutschland festgestellten Anfangsschwierigkeiten aufgrund des dort spät erfolgten Ausschreibungsprozess in Österreich gänzlich vermieden werden können. Daher ist es ratsam, die Entwicklung in Deutschland, welches Österreich in der Umsetzung vorangeht, genau zu beobachten. Analog zu Deutschland sollte auch in Österreich ein amtlicher Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO<sub>2</sub>-Emissionen entwickelt werden.

Treibhausgas-Emissionsfaktoren können im Verordnungsweg im Zusammenspiel von BMF und Klimaministerium jederzeit abgeändert werden. **Die IV empfiehlt, dass solche Änderungen nur auf technisch und wissenschaftlich fundierter Basis vorgenommen werden dürfen.**

#### **Zu § 4 bis § 8 NEHG – Registrierung**

Handelsteilnehmer dürfen Energieträger, die dem NEHG unterliegen nur dann in Verkehr bringen, wenn sie bei der Zuständigen Behörde (gem. §28: Amt für NEHG im BMF) registriert sind. Die zuständige Behörde prüft den Antrag und kann sich bei der Prüfung der Ressourcen des Umweltbundesamtes bedienen. Dem Antrag ist ein Überwachungsplan nach §7 beizufügen. Dieser jährlich zu erstellende Überwachungsplan (Treibhausgasemissionsbericht) ist einem Prüfgutachten einer EU-zertifizierten unabhängigen Prüfeinrichtung (§8) beizulegen.

Die Frist zur Vorlage der Vorschriften sowie der Ermittlung der Treibhausgasemissionen von 3 Monaten vor dem Startpunkt der Übergangsphase ist sehr knapp bemessen.

Auch wenn zu begrüßen ist, dass in der Einführungsphase eine vereinfachte Registrierung Anwendung finden soll, steht die IV solchen bürokratischen Zusatzbelastungen kritisch gegenüber.

Allerdings ist anzuerkennen, dass auch im Rahmen der neueren EU-Energieabgaben- und Beihilfenmaterien solche Instrumente zunehmend an Bedeutung gewinnen.

#### **Zu §16 bis 18 NEHG – Übergangsphase**

Da von den „Handelsteilnehmern“ erst eine entsprechende Infrastruktur geschaffen werden muss, ist der Zeitplan zur Einführung des Gesetzes ab 1. Juli 2022 extrem knapp bemessen. Dies betrifft insbesondere die ordentliche Anpassung der Systeme, die Mengenmeldungen und Abrechnungen. Wesentlich ist, dass es in der Übergangsphase bei der Einrichtung des Emissionszertifikatehandelsregister zu keinen bürokratischen Doppelgleisigkeiten für betroffene Unternehmen kommt.

#### **Zu § 26 NEHG – Carbon Leakage**

Zur Vermeidung von Caron Leakage und Erhaltung von grenzüberschreitender Wettbewerbsfähigkeit können Unternehmen bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf anteilige Entlastung stellen. Die umfassten Wirtschaftszweige und Teile von Wirtschaftszweigen und Ausmaß der Entlastung sind in Anlage 2 des Bundesgesetzes geregelt. Die Entlastung der in der Tabelle aufgelisteten Wirtschaftszweige und Teile von Wirtschaftszweigen werden zwischen 95% und 65% entlastet.

Kritisch ist anzumerken, dass laut Gesetzesentwurf mindestens 80% bzw. in der Einführungsphase 50% der Entlastung in Klimaschutzmaßnahmen zu investieren und bei Nichterfüllung diese Beihilfen zurückzuzahlen sind. Dadurch werden Unternehmen bestraft und gefährdet, die sich bereits CO2-technologisch auf den letzten Stand befinden und daher durch Investitionen mittelfristig keine weiteren Verbesserungen ihrer Energie/CO2-Effizienz erreichen können. Diese hätten mit schweren grenzüberschreitenden Wettbewerbsnachteilen zu kämpfen was nicht der Sinn einer ernstgemeinten Carbon-Leakage-Bestimmung sein kann.

Problematisch sind auch die viel zu restriktiven budgetären Obergrenzen. So sind bis zum Jahre 2025 lediglich 150 Mio. Euro für Carbon-Leakage-Maßnahmen veranschlagt. Aus Sicht der Industriellenvereinigung sollten Obergrenzen anhand der gestellten Anträge eruiert werden, um sicher zu stellen, dass die zur Verfügung gestellten budgetären Mittel aus diesem Titel auch wirklich ausreichend sind.

Dazu kommen Unstimmigkeiten in der Auflistung von Anlage 2.

In Anlage 2 („Entlastungsfähige Sektoren“) sind „Eisengießereien“ (ÖNACE Abschnitt ÖNACE-Klasse C 24.51) als Carbon-Leakage-würdiger Sektor mit einer 70%igen Entlastung berücksichtigt, während die „Stahlgießereien“ (ÖNACE-Klasse C 24.52) in Anlage 2 nicht enthalten ist.

Dies ist unverständlich und wirft verfassungsrechtliche Fragen auf, da aus Sicht der Produktion und den daraus resultierenden Prozessen sich der Eisenguss vom Stahlguss kaum unterscheidet. Beide Guss-Herstellungsprozesse bedingen ein energieintensives Wiederaufschmelzen von Eisen- und Stahlschrotten im Laufe des jeweiligen Produktionsprozesses (Elektrolichtbogen- oder Induktionsofen-Technik unter der Zugabe von weiten Stoffen, z.B. Legierungen). Die vor und nachgelagerten Produktions- und Prozessschritte haben große Übereinstimmung durch die werkstoffliche und technologische Verwandtschaft von Stahl- und Gusseisen. In beiden Wirtschaftszweigen besteht eine äußerst hohe Carbon-Leakage-Gefahr.

Die grenzüberschreitende Wettbewerbsfähigkeit ist stark eingeschränkt. Die Kapazitätsreduktionen in der Stahlgießerei-Branche durch Mitbewerberverdrängung könnten gravierend sein, je nach Gewichtsklasse zwischen 25% und 45% ausgehend vom Basisjahr 2018. Ebenso ist eine Substitution von Stahlguss durch Eisenguss auf Grund der Ungleichbehandlung zu befürchten.

**Die IV empfiehlt daher, die Wirtschaftsbranche „Stahlgießereien“ (ÖNACE-Abschnitt C 24.52) in die Anlage 2 (analog zu den Eisengießereien) aufzunehmen.**

#### **Zu § 27 NEHG – Härtefallregelung**

Wenn die zusätzlichen Energiekosten aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung 15% der Gesamtkosten oder die Zusatzkosten aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung 15% der Bruttowertschöpfung betragen, liegt gem. Entwurf ein Härtefall vor. Der über dieser Schwelle liegende Betrag wird zu maximal 50% vergütet. Unternehmen, die Entlastung erhalten, sind verpflichtet, ein EU-konformes Ökoaudit durchzuführen. Die Entlastung bei den Ökokosten des Unternehmens muss zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden, die die Energieeffizienz verbessern. Auch hier werden Unternehmen bestraft und gefährdet, die sich bereits CO<sub>2</sub>-technologisch auf dem letzten Stand befinden und daher durch Investitionen mittelfristig keine weiteren Verbesserungen ihrer Energie/CO<sub>2</sub>-Effizienz erreichen können.

Es ist anzumerken, dass diese Schwellenwerte so hoch gesetzt sind, dass die meisten energieintensiven Branchen diese Werte verfehlen werden (z.B. Papierindustrie sowie andere). Dazu kommt, dass die deutsche Regelung auch „indirekte“ Energie/CO<sub>2</sub>-Kosten, die ein

Unternehmen über Vorleistungen bezieht, berücksichtigt. In der österreichischen Regelung fehlt eine solche Bestimmung, sodass nur die direkten Kosten berücksichtigt werden.

Es ist zu begrüßen, dass das BMF im Einvernehmen mit Klimaministerium gedenkt, die Härtefallregel bis 30. April 2022 in Bezug auf Wirksamkeit (z.B. Preisüberwälzbarkeit der CO<sub>2</sub>-Kosten, Höhe der Schwellenwertes...) zu evaluieren und im Rahmen einer Verordnung weitere Härtefallsschwellen unterhalb der oben genannten einzuführen. Allerdings erachtet die IV die angedachte „absolute 10%-Untergrenze“ immer noch als viel zu hoch.

Laut einer Studie des IWI ist der Anteil des energieintensiven Sektors an der Produktionsleistung der Industrie insgesamt in Österreich um rund 50% größer als in Deutschland. Da gleichzeitig die österreichische energieintensive Industrie im Vergleich zu Deutschland einen deutlich geringeren (-13%) Energieeinsatz je Produktionseinheit benötigt, sind für österreichische energieintensive Betriebe diese Schwellenwerte viel schwerer zu erreichen.

**Die IV empfiehlt daher, Härtefallsschwellen unterhalb von 10% einzuführen.**

## **Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil II**

Der Klimabonus als Entlastung aufgrund der durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung verursachten Teuerungen für Privathaushalte wird von der IV grundsätzlich begrüßt. Aufgrund der aktuellen budgetären Herausforderungen und auch generell in Bezug auf die Verantwortung der Politik, möglichst sparsam mit Steuergeldern zu wirtschaften, ist es jedoch völlig unverständlich, warum für die Überprüfung der Voraussetzungen und die Abwicklung des Klimabonus eigene Strukturen im Bundesministerium für Klimaschutz geschaffen werden sollen. Anstatt auf bestehende Ressourcen in anderen Ministerien (z.B: Finanzministerium oder Sozialministerium) zu setzen, wird hier für den Klimabonus eine eigene Abteilung/ Behörde mit entsprechenden Kosten in Bezug auf die Infrastruktur und die personellen Aufwendungen geschaffen. Um die Abwicklung tatsächlich zu ermöglichen werden zahlreiche, äußerst sensible personenbezogene Daten (Kontodaten, Wohnort, Informationen über den Stand der Gesundheit) von anderen Ministerien an das Bundesministerium für Klimaschutz übermittelt, wodurch erneut eine bedenkliche und vor allem vermeidbare Datensammlung an personenbezogenen Daten der Bevölkerung entsteht.

**Die IV regt im Sinne des Datenschutzes und dem verantwortungsbewussten Umgang mit Steuergeld dringend an, zur Abwicklung des Klimabonus auf bestehende Strukturen im Finanzministerium oder Sozialministerium zurückzugreifen.**

## **Sonstiges**

Die zuvor angekündigten, in der Reform aber nicht **umgesetzte Abzugsfähigkeit von fiktiven Eigenkapitalzinsen** ist weiterhin dringend erforderlich, um die steuerrechtliche Diskriminierung von Eigenkapital gegenüber Fremdkapital abzuschaffen. Gerade die andauernde Corona-

Pandemie hat gezeigt, dass eine solide Eigenkapitalausstattung für die Krisenfestigkeit von Unternehmen unumgänglich ist.

Die aktuelle Inflation führt dazu, dass die oftmals unverzinsten Ersparnisse auf Bankkonten und Sparbüchern erheblich an Wert einbüßen. Um dem entgegenzuwirken und dadurch eine langfristige Absicherung von Vermögen für die Pensionsvorsorge zu erreichen, ist die (Wieder-) **Einführung einer einjährigen Behaltefrist für Wertpapiere** dringend erforderlich. Durch diese Maßnahme wird ein Anreiz für langfristige stabile Investitionen gesetzt, um das eigene Vermögen zu erhalten und konstant für die Pension vorzusorgen (kurzfristige Spekulation unterliegt weiterhin der Kapitalertragsteuer).

Die **Flugticketabgabe** soll dazu beitragen, dass die Umweltbelastung durch das Fliegen reduziert wird. Um diesen Effekt zu verstärken sollen das durch die Flugticketabgabe generierte Aufkommen zweckgebunden zur Förderung von Forschung, Produktion und Markteinführung alternativer Treibstoffe für die Luftfahrt genutzt werden. Gerade bei derart spezifischen „Branchenabgaben“ zur Verfolgung eines konkreten Zieles sollten die aus der Branche generierten Abgaben auch dazu beitragen, den Wirtschaftszweig nachhaltig weiterzuentwickeln.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen  
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Mag. Christoph Neumayer  
Generalsekretär



Mag. Alfred Heiter  
Bereichsleitung Wirtschafts-, Finanz- & Rechtspolitik